

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Terminalverträge

Gültig ab: 17.07.2018



1 Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Terminalverträge (nachfolgend „AGB“ genannt) beziehen sich auf die auf den entsprechenden Verträgen (Kauf- und Servicevertrag bzw. Vertrag CCV Relax, nachfolgend „Terminalvertrag“) aufgeführten Artikel (Terminal, Terminalsoftware, Dokumentation, Zubehör: nachfolgend „Geräte“ genannt). Dabei unterscheidet CCV Schweiz AG (nachfolgend „CCV“ genannt) zwischen dem Verkauf und der Vermietung von Geräten.

2 Lieferung

- 2.1 Die Lieferung gilt als erfolgt, sobald die Geräte CCV verlassen haben. Die Versand- und Transportrisiken trägt in jedem Fall der Kunde.
- 2.2 Ein Lieferverzug berechtigt den Kunden weder zur Vertragskündigung noch zu Schadenersatzforderungen.
- 2.3 Bei höherer Gewalt ist CCV von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden. Dies berechtigt den Kunden nicht zur Vertragskündigung und/oder zu Schadenersatzforderungen.
- 2.4 Kann die Lieferung der Geräte durch Verschulden des Kunden nicht erfolgen, behält sich CCV das Recht vor, von den Verträgen zurückzutreten und dem Kunden die entstandenen Kosten für die Bereitstellung der Geräte, mindestens aber sechs Monatsmieten oder 25% des Kaufpreises, zu verrechnen.
- 2.5 Nach der Lieferung hat der Kunde die Geräte zu prüfen und allfällige Mängel innert fünf Tagen CCV zu melden. Wird innert dieser Frist keine Mängelrüge erhoben, gelten die Geräte als in vertragsmässigem und gebrauchsfähigem Zustand.
- 2.6 Der Kunde vereinbart mit CCV entweder
 - a) die Inbetriebnahme der Geräte durch CCV und die Lieferung per Post oder
 - b) die Inbetriebnahme, Installation sowie die Schulung in der Handhabung durch CCV am Standort der Geräte entsprechend den Angaben im Terminalvertrag.

3 Unterhalt, Reparaturen und Gewährleistung

- 3.1 CCV führt nach eigenem Ermessen Anpassungen an den Geräten durch (z.B. Aktualisierungen der Terminal- oder Serversoftware).
- 3.2 Störungen sind CCV sofort zu melden und werden gemäss den Serviceleistungen behoben. CCV entscheidet über die geeignete Massnahme, eine vorliegende Störung zu beheben, wobei ausgetauschte Teile und Geräte in den Besitz von CCV übergehen.
- 3.3 Dem Kunden werden Reparaturkosten zu branchenüblichen Preisen verrechnet im Falle von:
 - a) höherer Gewalt
 - b) unsachgemässer Behandlung der Geräte
 - c) Änderungen oder Reparaturen an den Geräten durch den Kunden oder durch Dritte
 - d) Störungen in der Stromversorgung oder der Telekommunikation
- 3.4 Die Gewährleistung wird in Übereinstimmung mit Art. 210, Abs. 4 OR auf ein Jahr verkürzt.

4 Obligatorische Servicepakete

- 4.1 Für den Betrieb der Geräte ist ein Servicepaket notwendig. Ohne Servicepaket erfolgt keine Inbetriebnahme der Geräte bzw. werden diese ausser Betrieb gesetzt. Bei gemieteten Geräten (CCV Relax) ist das Servicepaket Business in der Miete inklusive.

- 4.2 Die für den Betrieb der Geräte erforderlichen Servicepakete umfassen die nachfolgend aufgelistete Leistungen:

Leistung	Eco	Business	First
Systembetrieb	✓	✓	✓
Update der Terminalsoftware	✓	✓	✓
Zugang zum Helpdesk	✓	✓	✓
MyCCV (Transaktionsrapporte)	✓	✓	✓
Störungsbehebung (per Post)		✓	✓
Acquirer- und Kartenmutationen		✓	✓
CCV Shop: Aktivierungsgebühr für M- und L-Paket		✓	✓
Beratung für digitale Dienstleistungen		1 h/Jahr	3 h/Jahr
Störungsbehebung vor Ort innert 6 Stunden (Mo – Sa)			✓
Datenverkehr über ein Mobilfunknetz in der Schweiz		Bei CCV Relax Mobile SIM inkl.	✓

- 4.3 Störungsbehebung vor Ort: Sofern im Servicepaket vorgesehen, sorgt CCV für den Austausch oder die Reparatur eines defekten Terminals vor Ort innerhalb von 6 Stunden während der Betriebszeiten (Montag bis Samstag, 08:00 – 18:00 Uhr).

5 Haftung

- 5.1 CCV lehnt ausdrücklich jede Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Betrieb der Geräte ab. Insbesondere bei Störungen und Defekten haftet CCV nicht für entgangenen Gewinn, Mehraufwände oder entgangene Einsparungen des Kunden.
- 5.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, für den einwandfreien Betrieb seines IT- und Telekommunikationsnetzes verantwortlich zu sein. Dies betrifft insbesondere:
 - a) Gebühren für die Telekommunikation
 - b) Aktualisierung des Virenschutzes und der Routersoftware
 - c) Bereitstellung einer Telekommunikationsleitung oder eines IT-Netzes von einwandfreier Qualität
- 5.3 Der Kunde wird darauf hingewiesen, für die Archivierung der Händlerbelege, je nach Installationsart in Papierform oder elektronisch, verantwortlich zu sein. Bei Beschädigung oder Fehlverhalten der Geräte ist die Wiederherstellung von Transaktionen ausschliesslich mittels der archivierten Händlerbelege möglich.

6 Meldepflicht

Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere folgende Ereignisse unverzüglich CCV zu melden:

- a) Schäden oder Störungen an den gemieteten Geräten
- b) Standortwechsel
- c) Drohende Pfändung gemieteter Geräte (z.B. im Konkursverfahren). Er weist die Vollstreckungsbehörde darauf hin, dass die gemieteten Geräte Eigentum von CCV sind.

7 Besondere Bestimmungen für gekaufte Geräte

- 7.1 Eigentumsvorbehalt und Zahlungsbedingungen für gekaufte Geräte
 - a) Vom Kunden gekaufte Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der CCV. CCV ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt zu Lasten des Kunden eintragen zu lassen.

- b) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet sich der Kunde, die vertraglich vereinbarten Servicepakete einmal jährlich für das ganze Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen. Bei Nichtbezahlen gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und haftet für die entstandenen Kosten. Der Verzugszins beträgt monatlich 1%.
- c) Bei Zahlungsverzug ist CCV berechtigt, die Angelegenheit an ein Inkassobüro zu übertragen, das dem Kunden zusätzliche Verwaltungskosten verrechnen kann. Zusätzlich ist CCV berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen die Dienstleistungen einzustellen oder einzuschränken. Für die Reaktivierung der Dienstleistungen kann CCV die anfallenden Kosten verrechnen. Artikel 7.2 bleibt vorbehalten.
- 7.2 Vertragsdauer und Kündigung des obligatorischen Servicepakets**
- a) Die im Terminalvertrag definierten Servicepakete treten mit der Inbetriebnahme der Geräte für eine unbestimmte Zeit in Kraft und können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Einschreiben auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme der Geräte möglich (Mindestvertragsdauer).
- b) Der Vertrag kann durch CCV vorzeitig gekündigt werden, bei
- 1) Vertragsverletzungen seitens des Kunden
 - 2) Zahlungsrückstand durch den Kunden
 - 3) Im Falle einer hängigen Zwangsvollstreckung (Pfändung oder Konkurs oder vergleichbares Verfahren) gegen den Kunden.
- 8 Besondere Bestimmungen für gemietete Geräte**
- 8.1** Innerhalb der gewählten Produktfamilie liefert CCV dem Kunden ein funktionstüchtiges Gerät. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät, ausser wenn die kostenpflichtige Option „Wunschterminal“ gewählt wurde.
- 8.2** Mietbeginn, Mietdauer, Kündigung
Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Einschreiben auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zwölf Monate nach Abschluss des Vertrags möglich (Mindestvertragsdauer).
- 8.3** Vorzeitige Kündigung
Der Vertrag kann durch CCV vorzeitig gekündigt werden, bei
- a) Vertragsverletzungen seitens des Kunden
 - b) Zahlungsrückstand durch den Kunden
 - c) Im Fall einer hängigen Zwangsvollstreckung (Pfändung oder Konkurs oder vergleichbares Verfahren) gegen den Kunden.
- 8.4** Mietzins und Zahlungsbedingungen für gemietete Geräte
- a) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet sich der Kunde, den Mietzins quartalsweise im Voraus mittels LSV oder Debit Direct zu bezahlen.
- b) Ist der Einzug der Rechnungsbeträge per LSV oder DebitDirect nicht möglich, gerät der Kunde ohne Mahnung ab dem Datum des erfolglosen Einzugs in Verzug und haftet für die entstandenen Kosten. Der Verzugszins beträgt monatlich 1%.
- c) Bei Zahlungsverzug ist CCV berechtigt, die Angelegenheit an ein Inkassobüro zu übertragen, das dem Kunden zusätzliche Verwaltungskosten übertragen kann. Zusätzlich ist CCV berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlungen aller Forderungen die Dienstleistungen einzustellen oder einzuschränken. Für die Reaktivierung der Dienstleistungen kann CCV die anfallenden Kosten verrechnen. Artikel 8.3 bleibt vorbehalten.
- 8.5** Gebrauch der gemieteten Geräte
- a) Die gemieteten Geräte bleiben Eigentum von CCV. Der Kunde hat die gemieteten Geräte mit aller Sorgfalt zu behandeln und gemäss Bedienungsvorschriften zu bedienen.
- b) CCV kann die gemieteten Geräte jederzeit nach eigenem Ermessen durch andere, gleichwertige ersetzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Austausch der gemieteten Geräte.
- 8.6** Rückgabe der gemieteten Geräte
- a) Der Kunde ist verpflichtet, die gemieteten Geräte nach Vertragsende auf eigene Kosten an einen von CCV zu bezeichnenden Ort in korrektem Zustand zurückzusenden. Allfällige Instandsetzungsarbeiten können dem Kunden verrechnet werden. Solange die gemieteten Geräte nicht bei CCV eintreffen, bleibt der Kunde den Mietzins schuldig.
- b) Sendet der Kunde die gemieteten Geräte vor Ablauf der Mindestvertragsdauer oder der Kündigungsfrist zurück, bleibt er den Mietzins bis zum Vertragsende schuldig.
- c) Versäumt der Kunde die Rückgabe der gemieteten Geräte bis zum Ablauf der vereinbarten Frist, verrechnet CCV dem Kunden eine Pauschale entsprechend dem Wert dieser Geräte (1350 CHF für ein Terminal).
- 9 Urheberrecht**
Terminalsoftware und Dokumentation sind urheberrechtlich geschützte Werke. Jedes Kopieren oder Abändern sowie weitere Eingriffe in die Terminalsoftware bzw. Dokumentation sind verboten.
- 10 Abtretungsverbot**
Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden auf Dritte sowie die Untermiete sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch CCV nicht zulässig.
- 11 Schlussbestimmungen**
- 11.1** CCV behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit mit einfacher Mitteilung an den Kunden zu ändern.
- 11.2** Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein, sind CCV und der Kunde angehalten, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den ursprünglichen Bedingungen am nächsten kommt. Die Gültigkeit des übrigen Inhalts dieser AGB bleibt davon unberührt.
- 11.3** Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Bei Streitigkeiten ist Genf ausschliesslicher Gerichtsstand.